



Verwaltungsgericht Wiesbaden, Postfach 57 66, 65047 Wiesbaden

Fraktion der Freien Wähler Bürger für Bürger e.V.
der Gemeinde Löhnberg
vertr. d. d. Fraktionsvorsitzenden Carsten Kaps
Forsthausstraße 2
35792 Löhnberg

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
7 L 163/24.WI

Ihr Zeichen
Durchwahl 613184
Datum 29.02.2024

**Verwaltungsstreitverfahren Fraktion der Freien Wähler Bürger für Bürger e.V. der
Gemeinde Löhnberg ./ Gemeindevorstand der Gemeinde Löhnberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegendes Schriftstück erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Burmeister
Justizbeschäftigte

Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig.

BRITISH
08 MAR 1954

Aktenzeichen: 7 L 163/24.WI

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Fraktion der Freien Wähler Bürger für Bürger e.V. der Gemeinde Löhnberg,
vertr. d. d. Fraktionsvorsitzenden Carsten Kaps,
Forsthausstraße 2, 35792 Löhnberg,

Antragstellerin,

gegen

den Gemeindevorstand der Gemeinde Löhnberg,
vertr. d. d. Bürgermeister Dr. Frank Schmidt,
Obertorstraße 5, 35792 Löhnberg,

Antragsgegner,

bevollmächtigt:

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.,
Henri-Dunant-Straße 13, 63165 Mühlheim am Main,
- Adr/mp -

wegen Kommunalrechts

hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden - 7. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am VG Dr. Buus

als Berichterstatter am 29. Februar 2024 beschlossen:

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, die von der Antragstellerin am 5. November 2023 eingereichten Anfragen vom 4. November 2023 mit Ausnahme der Frage 1 b) in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Löhnberg am 7. März 2024 zu beantworten. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsgegner zu tragen.

Der Streitwert wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin ist eine Fraktion der Gemeindevertretung der Gemeinde Löhnberg. Mit Schreiben vom 4. November 2023 richtete sie am 5. November 2022 sinngemäß folgende Fragen an den Bürgermeister und den Gemeindevorstand:

1.

- a) Welches vorläufige Ergebnis wird für den Gemeindehaushalt 2022 zu erwarten sein?
- b) Wird es jetzt in Löhnberg zur Regel, dass zwischen Prognose und Ergebnis erhebliche Differenzen liegen?

2. Warum wird der Liquiditätskredit von 500.000 EUR (also das Zahnfache der angeblich ausbleibenden Gewerbesteuervorauszahlung) unter Hinweis auf das Ausbleiben der Gewerbesteuervorauszahlungen erhöht, wenn der größte Betrieb in Löhnberg schon seit Jahren nur eine geringe Gewerbesteuer zahlt?

3.

- a) Wie wurde der Liquiditätskredit von 1,5 Millionen Euro zum 31.12.2022 abgelöst?

b) Von was/welchem Geld soll die Rückzahlung des Liquiditätskredits für 2023 von mittlerweile 2 Millionen Euro bis 31.12.2023 möglich sein?

c) Wenn der Liquiditätskredit doch laut gesetzlicher Vorgabe zum 31.12.2022 abgelöst/ausgeglichen wurde, für was benötigte man dann sofort am 02.01.2023 wieder einen Liquiditätskredit von 1,5 Millionen Euro?

4.

a) Sind die ausstehenden 5 Raten (5 x 72.000 Euro) an den Abwasserverband für das Geschäftsjahr 2022 mittlerweile bezahlt?

b) Welche Summe wurde für das Geschäftsjahr 2023 an den Abwasserverband bis 11/2023 gezahlt?

5. Wie viele Standesbeamtinnen hat die Gemeinde Löhnberg denn nun mittlerweile beschäftigt?

6.

a) Liegt der Genehmigungsbescheid über 5 Millionen Euro vom Bund [bezüglich der Sanierung der Burgruine] definitiv schon vor?

b) Wann wird endlich mit dem Beginn einer erforderlichen Sanierung der Burg zu rechnen sein, denn etwas anderes kann sich unsere Gemeinde nicht mehr leisten?

7.

a) Teilen sie uns bitte mit, wie viele fällige ausstehende Rechnungen ist bis zum Stichtag am 30. September 2023 zum Jahr 2022 gibt und wie hoch die Gesamtsumme dieser unbezahlten Rechnungen ist.

b) Ebenso interessiert uns, wie viele fällige ausstehende Rechnungen ist bis zum Stichtag am 30. September 2023 aus dem Jahr 2023 gibt und wie hoch die Gesamtsumme dieser unbezahlten Rechnungen ist.

8. Ist das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen LM NX 232 in irgendeiner Form der Gemeinde Löhnberg zuzuordnen? Wurde das Fahrzeug über die Gemeinde geleast, gemietet, finanziert oder gekauft? Wenn ja, welches Gremium hat dies genehmigt?

9.

a) Wann wurde die letzte Reinigung von Straßeneinläufen veranlasst?

b) In welchen Intervallen wird dies veranlasst und wie lange dauert solch eine Maßnahme?

10.

Welche Summe von Förderungen [für den Gemeindewald] konnte tatsächlich für das Haushaltsjahr 2023 generiert werden?

In der Sitzung vom 16. November 2023 heißt es zu Tagesordnungspunkt 1: „Bürgermeister Dr. Frank Schmidt erklärt, dass aufgrund von Krankheit und Personalmangel die für diese Sitzung fristgerecht eingereichten Anfragen leider nicht fristgerecht beantwortet werden können. Diese sollen im Zusammenhang mit der Haushaltsberatung anstehenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses auf die Tagesordnung genommen und beantwortet werden. [...] Nach der Sitzungsunterbrechung bittet Herr Kaps die Anfragen in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17.01.2024 auf die Tagesordnung zu nehmen. [...] Zur Klarstellung wird wiederholt, dass die Anfragen der aktuellen Sitzung auf die im Zusammenhang mit der Haushaltsberatung anstehende Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses mit auf die Tagesordnung genommen werden soll. Dem stimmt die Gemeindevertretung mit Stimmen Ergebnis: Ja 13 Nein 6 Enthaltung 0 zu.“

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2023 erhob die Antragstellerin Einwände gegen das Protokoll der Sitzung vom 16. November 2023. Der Bürgermeister habe den Verfahrensvorschlag gemacht, die 10 Fragen der Antragstellerin im Rahmen der Haushaltsberatungen im Haupt- und Finanzausschuss zu beantworten. Priorität bei der Bearbeitung von Anliegen im Rathaus seien die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger. Es seien täg-

lich ca. 100 Anliegen zu bearbeiten. Dies sei der zur Zeit personell schwierigen Situation geschuldet. Wegen der Einzelheiten wird auf die Protokollrüge Bezug genommen.

In der Sitzung vom 14. Dezember 2023 lehnte die Gemeindevertretung mit den Stimmen der Mehrheit die Einwände der Antragstellerin gegen das Protokoll der Sitzung vom 16. November 2023 ab.

Unter Tagesordnungspunkt 8 der Sitzung vom 14. Dezember 2023 beantwortete der Bürgermeister eine Reihe von Anfragen der Klägerin aus anderen Anlässen. Auf die Niederschrift wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 7. Januar 2024 der Antragstellerin an den Bürgermeister mahnte die Antragstellerin die Beantwortung ihrer Anfragen an und erklärte, die Beantwortung der Fragen bis spätestens 17. Januar 2024 in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu erwarten.

Eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses fand am 17. Januar 2024 nicht statt.

Mit Schriftsatz vom 31. Januar 2024, bei Gericht per Fax eingegangen am gleichen Tag, die Antragstellerin einen Eilantrag gestellt. Die Sache sei sehr eilbedürftig, weil die Antworten eine Übersicht über die kommunalen Finanzen brächten und alsbald mit der Verabschiedung des Haushaltes zu rechnen sei. Die Beantwortung der Fragen vom 4. November 2023 sei abgelehnt worden und alle bisherigen Versuche, eine Antwort zu erhalten, seien erfolglos geblieben. Entgegen der Behauptung des Bürgermeisters in der Sitzung vom 16. November 2023 habe es keine Häufung von Krankheitsfällen in der Verwaltung gegeben.

Die Antragstellerin beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes zu verpflichten, die im Schreiben der Antragstellerin vom 4. November 2023 an die Gemeindevertretung gestellten Anfragen zu beantworten.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er trägt vor, mit einer Abstimmung über den Gemeindehaushalt sei nach Einbringung in der Sitzung am 25. April 2024 in der Sitzung am 6. Juni 2024 zu rechnen. Die Termine stünden unter Vorbehalt. Nächster Sitzungstermin sei der 7. März 2024; in dieser Sitzung sollten alle Fragen vom 4. November 2023 beantwortet werden.

Nach § 50 Abs. 2 HGO i.V.m. § 23 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Löhnberg sei eine mündliche Beantwortung der Fragen vorgesehen. Dies werde auch seit Jahren so praktiziert. Die Klägerin habe eine große Menge von Anfragen im November, Dezember und Januar gestellt. Diese betreffen eine Vielzahl von Verwaltungsangelegenheiten. Die Häufung von Anfragen sei unverhältnismäßig und widerspreche dem Sinn und Zweck des Überwachungsrechts, das nicht die Ausmaße einer begleitenden Verwaltungstätigkeit der Gemeindevertretung annehmen dürfe. Haushaltsbezogene Fragen seien im Verfahren nach § 97 HGO zu stellen. Im Übrigen müssten einige der Anfragen vom 4. November 2023 nicht beantwortet werden, da es sich nicht um Anfragen zum tatsächlichen Verwaltungshandeln handele, sondern um Rechtsfragen, Fachfragen oder prognostische Einschätzungen. Es bestehe keine Verpflichtung des Gemeindevorstands, Einschätzungen abzugeben oder sich zum Haushalt 2023, den die Gemeindevertretung selbst beschlossen habe, weiter zu äußern. Aus § 50 Abs. 2 HGO folge auch keine Frist zur Beantwortung und keine Verpflichtung, die Anfragen schriftlich zu beantworten.

Der Antragstellerin repliziert, zu der Häufung von Anfragen sei es nur gekommen, weil in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 16. November 2023 keine Fragen beantwortet seien und die Sitzung im Januar 2024 gar nicht stattgefunden habe.

Mit Schriftsätzen vom 4. Februar 2024 und 5. Februar 2024 die Beteiligten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer erklärt.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands und den zwischen den Beteiligten geführten umfangreichen Schriftverkehr wird auf die Gerichtsakte und insbesondere die von der Antragsteller eingereichten Anlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag, über den der Vorsitzende nach § 87b Abs. 2 VwGO anstelle der Kammer entscheidet, ist zulässig.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO ist statthaft, weil in der Hauptsache eine Leistungsklage (VG Wiesbaden, Urteil vom 21. Januar 2014 – 7 K 898/13.WI –, juris Rn. 23) und keine Anfechtungsklage statthaft wäre (vgl. § 123 Abs. 5 VwGO).

Die Antragstellerin ist auch antragsbefugt (§ 42 Abs. 2 VwGO analog), weil sie geltend macht, in ihren mitgliedschaftlichen Rechten, wie sie sich aus der Stellung als Fraktion ergeben können, verletzt zu sein. Sowohl einzelne Gemeindevertreter als auch Fraktionen sind Träger des Frage- bzw. Auskunftsrechts des § 50 Abs. 2 S. 5 HGO (VG Wiesbaden, Urteil vom 21. Januar 2014 – 7 K 898/13.WI –, juris Rn. 24), dessen Verletzung die Antragstellerin behauptet.

Richtiger Antragsgegner ist der Gemeindevorstand als das (potenziell) nach § 50 Abs. 2 S. 5 HGO antwortverpflichtete Organ.

Antragstellerin und Antragsgegner sind im Rahmen eines Kommunalverfassungsstreits beteiligtenfähig nach § 61 Nr. 2 VwGO.

Es fehlt auch nicht am Rechtsschutzbedürfnis, weil der Antragsgegner im Schriftsatz vom 9. Februar 2024 seine Absicht bekundet hat, die Anfragen vom 4. November 2023 in der Sitzung der Gemeindevertretung am 7. März 2024 zu beantworten. Der Antragsgegnerbevollmächtigte hat nämlich mit Schriftsatz vom 16. Februar 2024 die Berechtigung „einiger Anfragen“ der Antragstellerin und die Pflicht des Antragsgegners zu deren Beantwortung in Abrede gestellt, sodass weiterhin eine Streitigkeit, die gerichtlicher Entscheidung bedarf, vorliegt. So hat der Antragsgegnerbevollmächtigte ausgeführt: „So weit es die Anfragen betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass einige Anfragen nicht beantwortet werden müssten, da es sich nicht um Anfragen zu einem tatsächlichen Verwaltungshandeln handelt, sondern Rechtsfragen, Fachfragen, oder prognostische Einschätzungen bzw. Vorgehensweisen für die Zukunft. Einige Fragen betreffen auch Fragen im Zusammenhang mit dem Haushalt 2023, der von der Gemeindevertretung selbst beschlossen wurde. Insgesamt besteht keine Verpflichtung des Gemeindevorstands, diese Einschätzungen abzugeben bzw. Angelegenheiten, die die Gemeindevertretung beschlossen hat, wiederzugeben.“

Hieraus ergibt sich, dass nicht mit hinreichender Sicherheit damit zu rechnen ist, dass eine Beantwortung der Fragen vom 4. November 2023 in dem mit dem Antrag geltend gemachten Umfang erfolgen wird.

Der Antrag ist weit überwiegend begründet.

Nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO, der hier allein in Betracht kommt, kann das Gericht auf Antrag auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs (Anord-

nungsanspruch) und der Grund für die notwendige vorläufige Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 920 Abs. 2 ZPO i. V. m. § 123 Abs. 3 VwGO).

Die Entscheidung des Gerichts ist grundsätzlich nur eine vorläufige und ergeht aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage. Erforderlich ist mit Blick auf den Maßstab des § 920 Abs. 2 ZPO i. V. m. § 123 Abs. 3 VwGO eine Glaubhaftmachung von Anordnungsanspruch und -grund, mithin eine überwiegende Wahrscheinlichkeit deren Bestehens. Wird mit der beantragten einstweiligen Anordnung hingegen eine endgültige Entscheidung angestrebt, die Hauptsache mithin bereits vorweggenommen, sind hohe Anforderungen an die Glaubhaftmachung zu stellen. Der Antrag hat in Fällen der Vorwegnahme der Hauptsache nur dann Erfolg, wenn das Abwarten in der Hauptsache für den Antragsteller schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile zur Folge hätte (BVerwG, Beschluss vom 26. November 2013 – 6 VR 3/13 –, juris Rn. 5 m.w.N.) und der Anordnungsanspruch mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gegeben ist (Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl. 2022, § 123 Rn. 26; OVG Lüneburg, NVwZ-RR 1992, 388).

Die Antragstellerin strebt eine Vorwegnahme der Hauptsache an, denn die Beantwortung der Fragen, die sie mit der einstweiligen Anordnung anstrebt, stellt zugleich eine Erledigung eines etwaigen Hauptsacheverfahrens dar, das dadurch entfällt.

Ein Anordnungsgrund ist auch gemessen an den dargelegten erhöhten Voraussetzungen glaubhaft gemacht.

Eine vorläufige Regelung ist nötig, weil ein weiteres Zuwarten der Antragstellerin nicht zumutbar ist. Die streitgegenständliche Anfrage wurde bereits zur Sitzung am 16. November 2023 gestellt; eine Beantwortung ist auch dreieinhalb Monate später nicht erfolgt – wobei es insoweit nicht darauf ankommt, dass die Verzögerung gerechtfertigt ist. Würde die Antragstellerin auf ein Hauptsacheverfahren verwiesen, wäre mit einer Entscheidung frühestens in der zweiten Jahreshälfte, mitunter auch erst 2025 zu rechnen und damit deutlich nach der im Juni 2024 anstehenden Abstimmung über den Haushalt

2024. Das Fragerecht der Antragstellerin liefe mit Blick auf die von ihr verfolgte Zielsetzung, vor den Haushaltsberatungen an bestimmte Informationen mit Bezug zur Finanz- und Haushaltslage der Gemeinde zu gelangen, leer.

Ein Anordnungsanspruch ist ebenfalls glaubhaft gemacht. Die Antragstellerin hat mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit einen Anspruch auf die Beantwortung ihrer Anfragen vom 4. November 2023 gemäß § 50 Abs. 2 S. 4 und 5 HGO mit Ausnahme der Frage 1 b).

Nach der allein in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage des § 50 Abs. 2 S. 1, 4 und 5 HGO überwacht die Gemeindevertretung die gesamte Verwaltung der Gemeinde, mit Ausnahme der Erfüllung der Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2, und die Geschäftsführung des Gemeindevorstands, insbesondere die Verwendung der Gemeindecinnahmen. Die Überwachung erfolgt unbeschadet von Satz 2 durch Ausübung des Fragerechts zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung, durch schriftliche oder elektronische Anfragen und aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung durch Übersendung von Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Gemeindevorstands an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die Vorsitzenden der Fraktionen. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, Anfragen der Gemeindevertreter und der Fraktionen zu beantworten.

Die formellen Voraussetzungen des Fragerechts sind erfüllt.

Die Antragstellerin ist als Fraktion nach § 50 Abs. 2 S. 5 HGO frageberechtigt.

Die Antragstellerin hat am 5. November 2023 Anfragen an den Antragsgegner per E-Mail – und damit elektronisch im Sinne von § 50 Abs. 2 S. 4 HGO (LT-Drs. 20/1644, S. 22) – an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung eingereicht. Die Anfragen sind fristgerecht im Sinne von § 23 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 14 Abs. 4 S. 3 Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Löhnberg in der Fassung vom 9. September 2021 eingereicht worden, weil zwischen der Einreichung am 5. November und der Sitzung am 16. November 2023 10 Tage liegen.

Auch in materieller Hinsicht besteht ein Frage- und Auskunftsrecht.

Es handelt sich um Anfragen, die Angelegenheiten der Gemeinde – insbesondere die Verwendung ihrer Einnahmen im Sinne von § 50 Abs. 2 S. 1 HGO – betreffen (zu dieser Einschränkung BeckOK KommunalR Hessen/Engels, 25. Ed. 1.11.2023, HGO § 50 Rn. 12, 26 m.w.N.), weil sie die Finanzsituation der Gemeinde Löhnberg (Anfragen 1-4, 6-8, 10), die Personalsituation (Anfrage 5) oder die Straßenreinigung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nach § 2 HGO, § 10 Abs. 1 HStrG (Anfrage 9) betreffen.

Entgegen dem Vorbringen des Antragsgegners sind die Anfragen hinsichtlich ihres Gegenstands und ihres Umfangs nicht missbräuchlich. Sie zielen nicht auf eine Überlastung der Verwaltung ab und verfolgen auch keine Zielsetzungen, die mit dem Fragerecht nicht in Einklang zu bringen sind. Insoweit ist der Vortrag des Antragsgegners unsubstantiiert geblieben; es bleibt im Wesentlichen die nicht weiter begründete Behauptung stehen, „einige Anfragen“ müssten nicht beantwortet werden. Lediglich die Anfragen 1 und 7 erfordern nach summarischer Einschätzung des Gerichts einen umfangreicheren Begründungs-, Recherche- und Ermittlungsaufwand, der sich gleichwohl im Rahmen des Zumutbaren hält, weil die Fragen bestimmt, auf abgeschlossene Themenkomplexe konzentriert und sachlich gerechtfertigt sind. Der Antragsgegner hat auch nicht substantiiert vorgetragen, dass der Aufwand für die Beantwortung dieser Anfragen, insbesondere der Anfrage 7, den Rahmen des Machbaren sprengt. Insbesondere die Anfragen 3a), 4, 5, 6a), 8, 9 und 10 dürften sich mit Nachfragen bei den betroffenen Ämtern binnen kürzerer Zeit klären lassen.

Einzig die Anfrage 1b) – „Wird es jetzt in Löhnberg zur Regel, dass zwischen Prognose und Ergebnis erhebliche Differenzen liegen?“ – hat eine polemische Ausrichtung und zielt nicht auf Tatsachen ab, sondern eine kaum zu leistende prognostische Wertung des Gemeindevorstands. Die Frage kann nicht seriös mit Ja oder Nein beantwortet werden, weil Prognosen ihrer Natur nach mit Unsicherheiten behaftet sind.

Soweit der Antragsgegner vorträgt, einige Anfragen stünden im Zusammenhang mit dem von der Gemeindevertretung selbst beschlossenen Haushaltsplan 2023, sodass keine Verpflichtung des Gemeindevorstands bestehe, diesen wiederzugeben, dringt er nicht durch. Die Anfrage 10, die sich als einzige auf den Haushaltsplan 2023 bezieht, betrifft den Haushaltsvollzug und damit eine Angelegenheit, die im Aufgabenbereich des Gemeindevorstands liegt.

Hinsichtlich des Inhalts der einstweiligen Anordnung trifft das Gericht eine zweckmäßige Entscheidung, die sich im Rahmen des Beantragten zu halten hat (§ 123 Abs. 3 i.V.m. § 938 Abs. 1 ZPO; Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl. 2022, § 123 Rn. 28). Die einstweilige Verpflichtung des Gemeindevorstands, die Anfragen in der kommenden Sitzung am 7. März 2024 zu beantworten, folgt aus der in der Gemeinde Löhnberg geübten Praxis der mündlichen Beantwortung, wie sie in § 23 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Löhnberg niedergelegt ist und entspricht der schriftsätzlichen Ankündigung, dann auch einen Teil der Anfragen zu beantworten. Eine schriftliche Auskunftserteilung bereits im Vorfeld der kommenden Sitzung der Gemeindevertretung, die nach § 50 Abs. 2 S. 5 HGO möglich wäre (BeckOK KommunalR Hessen/Engels, 25. Ed. 1.11.2023, HGO § 50 Rn. 29), erscheint hingegen nicht notwendig, weil nicht erkennbar ist, dass Rechte der Antragstellerin nur durch eine schriftliche Beantwortung gewahrt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 S. 3 VwGO. Die Kostenlast trifft den Antragsgegner, weil der Unterliegensanteil der Antragstellerin hinsichtlich Anfrage 1b) gering ist.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG i.V.m. Ziff. 22.7 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, wobei im Eilverfahren aufgrund der Vorwegnahme der Hauptsache keine Halbierung erfolgt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

a) Gegen die Sachentscheidung kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht.

b) Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Diese Beschwerde kann nur beim Verwaltungsgericht Wiesbaden schriftlich oder zu Protokoll des dortigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde beim Beschwerdegericht wahrt die Beschwerdefrist nicht.

In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten. Auch die vorgenannten Vorschriften über die Begründung und die Begründungsfrist gelten in diesem Verfahren nicht.

DR. BUUS

Beglaubigt:
Wiesbaden, den 04.03.2024

Burmeister
Justizbeschäftigte

